

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 1 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

Zweck dieser Beschreibung

Festlegung von Vorgaben und Bestimmungen zum Themenbereich Ethik. Die Franz Barta GmbH wird zum Zwecke der Vereinfachung nachstehend als – Barta - bezeichnet.

Im gegenständlichen Dokument ist auch die Menschenrechtserklärung der Franz Barta GmbH angeführt.

Geltungsbereich

Alle Bereiche der Franz Barta GmbH, von ihr beauftragte Personen und Organisationen, sowie interessierte Parteien allgemein, die mit der Franz Barta GmbH in geschäftlicher Beziehung stehen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie erstrecken sich auf alle Personen, die im Auftrag der Franz Barta GmbH tätig sind.

Prozessverantwortung

Liste der Prozessverantwortlichen

Prozessaufzeichnung / Archivierung

Matrix der Dokumente und Qualitätsaufzeichnungen

Wertesystem und Grundsätze der Franz Barta GmbH.

Die Franz Barta GmbH ist sich ihrer Tradition bewusst und beachtet folgende Prinzipien:

- **Achtung vor Menschen, vor der Gesellschaft, der Umwelt**
Die Franz Barta GmbH ist ein verantwortungsbewusstes Mitglied der Gesellschaft, in der sie funktioniert. Unsere Stärke ist die uneingeschränkte Achtung von Recht und auch die Achtung der Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthalten sind.
Wir respektieren die Glaubensunterschiede wie auch die Gesinnungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- **Die Begeisterung für Qualität**
Wir legen besonderen Wert auf die Qualität in allen Bereichen unserer Tätigkeit. Dieses Prinzip ist auch für die Personalpolitik in der Firma gültig. Wir investieren in unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verstehen, dass sie das zukünftige Kapital der Organisation darstellen.

Rechtmäßigkeit

- Wir befolgen stets gültiges Recht und Vorschriften und lassen dies auch jährlich durch ein externes Legal Compliance Audit überprüfen. Wir respektieren lokale Bräuche und Kultur, soweit diese nicht im Widerspruch zu unserem Wertesystem stehen.
- Als respektierter Arbeitgeber freuen wir uns über das Vertrauen, das uns innerhalb und außerhalb der Organisation entgegengebracht wird. Die Nichtbefolgung der Vorschriften schädigt unseren Ruf. Dies kann auch die Finanzstrafen oder Gerichtsverfahren verursachen. Es ist für uns unumgänglich, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter alle gültigen Vorschriften versteht und befolgt. Dieser Umstand wird intern regelmäßig überprüft.

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 2 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Wir schaffen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten und gewährleisten Sicherheit, Gesundheit und gute Arbeitsbedingungen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich bei uns entwickeln und fachlich weiterbilden. Wir respektieren in vollem Umfang alle Menschenrechte und verurteilen jegliche Diskriminierung und psychischen und/oder körperlichen Zwang, der Menschen möglicherweise auferlegt wird. Alle Sozialleistungen nach geltendem Recht werden den Mitarbeitern uneingeschränkt gewährt. Die Franz Barta GmbH verbietet jede Art von Diskriminierung, die im gegenständlichen Fall, zu einer Zugangsbeschränkung zu geltenden Sozialleistungen führen sollte.
- Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- a) ILO Konvention 110, 111, 159
 - b) Global Compact, 6.Prinzip („Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.“)
 - c) LKSG §2, Abs.2 Nr. 7
 - d) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)
- **Faire Arbeitszeit**
Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.
 - **Beitrag zu Sozialversicherungen**
Die Franz Barta GmbH ist verpflichtet alle zur Anwendung kommenden Bestimmungen hinsichtlich Sozialversicherungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Entrichtung aller Beiträge zu Sozialversicherungen
 - b) In vorgeschriebener Höhe
 - c) Innerhalb der vorgeschriebenen Fristen

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- a) ILO Konvention 1, 14, 95
- b) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 3 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

- **Faire Entlohnung (Lohn/Gehalt) - Verbot der Kürzung/Einbehaltung**

Das Entgelt (Löhne, Gehälter) für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- c) ILO Konvention 26, 95, 131
- d) LKSG, §2, Abs.2 Nr.8
- e) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)

- **Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen/Kollektivverhandlungen/Streikrecht**

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Jegliche Inanspruchnahme externer Sicherheitsdienste zur Einschränkung dieser Rechte ist dem Unternehmen strengstens verboten.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- f) ILO Konvention 87, 98, 135, 154
- g) Global Compact, 3.Prinzip („Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.“)
- h) LKSG §2, Abs.2 Nr. 6
- i) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)

- **Gesundheitsschutz / Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Arbeitgeber ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 4 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- j) ILO Konvention 155, 164
- k) LKSG §2, Abs.2 Nr. 5
- l) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)

- **Kinderarbeit / junge Arbeitnehmer**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Unternehmen sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Unternehmer die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- m) ILO Konvention 79, 138, 142, 182
- n) Global Compact, 5. Prinzip („Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.“)
- o) LKSG, §2, Abs.1
- p) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)

- **Ausschluss von Zwangsarbeit / Sklaverei / Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von jeder Art von Sicherheitskräften ist zu unterlassen bzw unverzüglich zu beenden, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit oder andere Rechte von Personen beeinträchtigt werden.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- a) ILO Konvention 29
- b) ILO Konvention 105
- c) Global Compact, 4.Prinzip
(„Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.“)
- d) LKSG, §2 Nr. 3,4,11
- e) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 5 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

- **Indigene Bevölkerungsgruppen / Minderheiten**

Die Franz Barta GmbH akzeptiert und fördert die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen in ihrem Einflussbereich. Soweit auf Produkte und Leistungen des Unternehmens anwendbar, werden alle lokalen Bestimmungen auf den Zielmärkten, hinsichtlich indigener Bevölkerungsgruppen, eingehalten. Die Kunden der Franz Barta GmbH sind verpflichtet, das Unternehmen bezüglich vorliegender Vorschriften bez. indigener Gruppen zu informieren.

Ethische Rekrutierung

- Zusätzlich zu dem ethischen Verhaltenskodex entspricht dieser Verhaltenskodex für ethische Rekrutierung den gesetzlichen Anforderungen und der Anerkennung aller ethischen Erwartungen in jedem Land, in dem das Unternehmen Dienstleistungen erbringt und stimmt nicht nur mit allen international anerkannten Standards überein, sondern geht über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus und legt die Beziehung zur Gesellschaft durch Ehrlichkeit und Respekt dar & regelt die gerechte Behandlung von Bewerbern, Arbeitnehmern, Mandanten, Klienten, Arbeitgebern und anderen (zusammen "Parteien") sowie die unternehmerische Integrität und soziale Verantwortung.
- Gemäß diesem ethischen Verhaltenskodex werden alle Mitarbeiter der Franz Barta GmbH die höchsten Grundsätze in Bezug auf Ethik, Gerechtigkeit, Integrität und professionelles Verhalten sowie faire Praktiken im Umgang mit allen Parteien einhalten und ihre Tätigkeiten so ausführen, dass das Image und Ansehen der Beratungsbranche im Allgemeinen und der Franz Barta GmbH im Besonderen verbessert wird.
- Gemäß diesem Verhaltenskodex für ethische Rekrutierung werden alle Mitarbeiter der Franz Barta GmbH die höchsten Grundsätze der Rekrutierungsethik, Gerechtigkeit, Integrität, des professionellen Verhaltens und der fairen Praxis im Umgang mit allen Parteien einhalten und die Geschäfte so führen, dass das Image und Ansehen der Personalberatungsbranche im Allgemeinen und der Franz Barta GmbH im Besonderen verbessert wird.
- Zusätzlich zu unserem ethischen Verhaltenskodex besteht dieser Verhaltenskodex für die Einstellung von Bewerbern und Mitarbeitern aus einer Reihe allgemeiner Grundsätze und Anforderungen, die von allen Mitarbeitern der Franz Barta GmbH bei der Ernennung oder Einstellung von Bewerbern und Mitarbeitern befolgt werden. Diese Grundsätze gewährleisten die Einhaltung der Transparenz des Bewerbungs- und Einstellungsprozesses und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Arbeitnehmer und bieten einen fairen Rahmen, so dass jeder Bewerber und Arbeitnehmer (i) die Fähigkeit haben sollte sich frei zu bewegen, (ii) nicht durch Missbrauch, Drohungen und Praktiken wie z. B. der rechtswidrigen Aufbewahrung von Reisepässen oder Besitztümern durch ihren Arbeitgeber eingeschränkt zu werden, (iii) für seine Arbeit bezahlt zu werden, (iv) zur Arbeit nicht gezwungen zu werden, (v) freiwillig zu arbeiten, (vi) ohne falsche Darstellung im Voraus über ihre Beschäftigungsbedingungen informiert zu werden und (vii) regelmäßig wie vereinbart

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 6 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bezahlt zu werden.

- **Respekt für Arbeitsbeziehungen**

Die Franz Barta GmbH wird keine Maßnahmen ergreifen, die (i) die Beschäftigung eines Bewerbers oder Arbeitnehmers auf unfaire oder rechtswidrige Weise gefährden, (ii) die von anderen eingerichteten Arbeitsbeziehungen auf unfaire oder rechtswidrige Weise beeinträchtigen oder (iii) auf unfaire oder rechtswidrige Weise versuchen, Kandidaten oder Mitarbeiter von der Suche nach Arbeit aus anderen Quellen abzuhalten.

- **Respekt für die Gewissheit des Engagements**

Die Franz Barta GmbH muss den Bewerbern, Bewerbern und Arbeitnehmern alle Einzelheiten der Arbeit, der Beschäftigungsbedingungen, der Art der auszuführenden Arbeiten, der Lohnsätze, der Zahlungsmethoden und -häufigkeit sowie der Lohnvereinbarungen gemäß allen Anforderungen der geltenden Gesetzgebung mitteilen. Die Franz Barta GmbH stellt sicher, dass Änderungen des Arbeitsvertrags nur mit vorheriger Benachrichtigung und Zustimmung des Bewerbers oder Mitarbeiters erfolgen können.

- **Respekt für ethische internationale Rekrutierung**

Die Franz Barta GmbH liefert allen ausländischen Bewerbern und Arbeitnehmern den gleichen Informationsstand, einschließlich Angaben zu (i) den voraussichtlichen Lebenshaltungskosten in der Region, in dem sich der potenzielle Arbeitgeber befindet, (ii) der voraussichtlichen Dauer der betreffenden Beschäftigung und (iii) die Lage des Arbeitsmarktes in dem Beschäftigungsbereich, in dem der Bewerber oder Arbeitnehmer eingestellt wird. Alle Informationen werden dem Bewerber, Kandidaten oder Mitarbeiter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Franz Barta GmbH stellt alle relevanten und anwendbaren Gesetze und Informationen für die Einstellung von Ausländern mit den höchsten Grundsätzen sozialer Verantwortung, Integrität, Professionalität, Gerechtigkeit und fairer Praxis allen Parteien zur Verfügung.

- **Ankündigung der Vakanz**

Die Franz Barta GmbH gibt offene Stellen bekannt, die derzeit bestehen oder kurzfristig bestehen werden. Die Stellenausschreibung enthält die wesentlichen Informationen über die freie Position und das Bewerbungsverfahren, einschließlich (i) Berufsbezeichnung, Hauptaufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Position innerhalb der Organisation, wie im Stellenprofil oder in der Stellenbeschreibung und den Stellenanforderungen und/oder angegebenen Kompetenzen, (ii) Titel, Ort und Arbeitsbereich der betreffenden Position und (iii) die beruflichen Anforderungen. Diese können sich auf Fachwissen (Bildungshintergrund, Wissen und Erfahrung), Verhalten, persönliche Merkmale oder Kompetenzen beziehen. Anforderungen in Bezug auf persönliche Merkmale (z. B. Alter und Geschlecht) werden nur dann angewendet, wenn diese für eine Position unbedingt erforderlich sind, wobei der Grund dafür angegeben wird. (iv) Name, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners für weitere Einzelheiten und (v) Bewerbungsschluss (viele

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 7 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

Stellen werden fortlaufend ausgeschrieben (fortlaufende Stellen), in diesem Fall wird kein Schlusstermin in der Stellenausschreibung angegeben). Soweit es relevant ist, enthält die Stellenausschreibung auch Informationen zu (vi) bestimmten Aspekten des Bewerbungsverfahrens, wie z. B. Gruppenbewertungen, Entscheidungsverfahren, Auswahl durch einen Auswahlausschuss, Bewertung und/oder Prüfung (vii) bestimmter Begriffe oder Arbeitsbedingungen wie Schichtarbeit oder Entsendungspflichten, (viii) psychometrische Tests, (ix) Teilzeitfaktor oder Arbeitszeit der Position und (x) mögliche Hintergrundprüfungen.

Anwendung

Kandidaten wird empfohlen, sich digital zu bewerben. Das digitale Bewerbungsformular enthält nur Fragen, die für die erste Phase des Auswahlverfahrens relevant sind, einschließlich: Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Bildungshintergrund und Qualifikationen, Erfahrung, die als relevant für die Stelle angesehen wird, und die persönlichen Anforderungen wie in den beruflichen Anforderungen beschrieben.

Nach Eingang des Antrags sendet die Franz Barta GmbH dem Bewerber unverzüglich eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail.

Auswahl der Mitarbeiter

Die Anzahl der Personen, die seitens der Franz Barta GmbH und/oder des Mandanten oder Arbeitgebers an der ersten und den folgenden Auswahlrunden beteiligt sind, wird auf ein Minimum beschränkt. Personen und Institutionen, die nicht direkt am Auswahlverfahren beteiligt sind, erhalten den Namen des Bewerbers und andere persönliche Daten nicht. Die Vorauswahl erfolgt auf der Grundlage der in der Stellenausschreibung angegebenen Stellenanforderungen. Innerhalb von maximal 14 Tagen nach Beendigung der Vakanz erhält der Bewerber eine Benachrichtigung darüber, ob er abgelehnt wurde, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde oder seine Bewerbung in den Akten aufbewahrt wird. Wenn der Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wird oder benachrichtigt wird, dass sein Antrag gespeichert wird, erhält er auch Informationen über das entsprechende Antragsverfahren. Der Verhaltenskodex für ethische Rekrutierung der Franz Barta GmbH wird auf Anfrage an einen Bewerber gesendet.

Interview

Bei der Einladung zu einem ersten Vorstellungsgespräch erhält der Bewerber Informationen zu Datum, Uhrzeit, Ort und Zeitplan, einschließlich der beabsichtigten Interviewer und ihrer Berufsbezeichnungen, und gegebenenfalls Angaben dazu, ob und wie Reise- und Unterbringungskosten erstattet werden. Zusätzlich zur Einladung erhält der Bewerber (falls zutreffend) ein Bewerbungsformular (digital oder anderweitig), Informationen über die relevante Position und Informationen über das Unternehmen. Die Art dieser Informationen

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Ersterstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 8 von 22 |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

hängt weitgehend vom der vakanten Stelle ab. Bei der Festlegung von Datum und Uhrzeit für das Vorstellungsgespräch wird die Situation des Bewerbers so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Franz Barta GmbH hat sich zum Ziel gesetzt, maximal drei Interviews für nicht kontinuierliche Positionen durchzuführen. Die Anzahl der am Auswahlverfahren beteiligten Personen der Franz Barta GmbH wird auf ein Minimum beschränkt. Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen werden Situationen vermieden, in denen sich verschiedene Bewerber für dieselbe Position während der Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch begegnen können. Dem Bewerber werden wahrheitsgemäß alle Informationen zur Verfügung gestellt, die er benötigt, um einen möglichst vollständigen Überblick über das Mandantenunternehmen zu erhalten. Dies beinhaltet (i) Einzelheiten darüber, wie viele Kandidaten zum Vorstellungsgespräch eingeladen wurden, (ii) den Grund für das Entstehen der Vakanz, (iii) das in der betreffenden Position verfügbare Höchstgehalt und andere Beschäftigungsbedingungen (sofern dies noch nicht geschehen ist) und (iv) die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten und das anschließende Antragsverfahren.

Dem Bewerber werden keine Fragen gestellt, die für die Position und/oder die Arbeitsleistung nicht relevant sind, wie z. B. (i) Gesundheitszustand des Bewerbers, (ii) mögliche Schwangerschaft oder beabsichtigte Schwangerschaft und (iii) religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung oder ethnische Zugehörigkeit/Herkunftsland.

Um die persönlichen Daten des Bewerbers zu erhalten und die vom Bewerber angegebenen Daten zu überprüfen, enthält die Einladung zum ersten Vorstellungsgespräch die Aufforderung, zusätzlich zum ausgefüllten digitalen Antragsformular beglaubigte Kopien von (i) Zertifikaten, Zeugnissen und Noten vorzulegen, (ii) verfügbaren Referenzen und (iii) gültigen Identifikationsdokumenten. Die Franz Barta GmbH überprüft die Vollständigkeit und Echtheit der angeforderten Dokumente und speichert diese.

Weiteres Screening

Dritte werden von der Franz Barta GmbH nur mit der Bitte um Auskunft über einen Bewerber mit schriftlicher Genehmigung des Bewerbers per E-Mail angesprochen. Die angeforderten Informationen beziehen sich direkt auf die betreffende Stelle und stellen keinen Eingriff in das Privatleben des Bewerbers dar. Beispielsweise werden keine Fragen über den Gesundheitszustand des Bewerbers gestellt. Die erhaltenen Informationen werden dem Bewerber mitgeteilt, damit er auf Wunsch reagieren kann. Bei den Informationen, die sich auf die Ergebnisse einer medizinischen Beurteilung oder eines psychometrischen Tests beziehen, wird das Verfahren nur insoweit befolgt, als

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 9 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|

es nicht im Widerspruch zum einschlägigen Berufsethikkodex für die betroffenen Fachkräfte steht.

Im Falle eines psychometrischen Tests benötigt die Franz Barta GmbH eine schriftliche Genehmigung des Bewerbers, um die Testergebnisse mit dem Mandanten oder Arbeitgeber zu teilen.

Wenn für die Position eine Hintergrundüberprüfung erforderlich ist, wird die Art der Prüfung mit dem Bewerber besprochen. Ziel einer Hintergrundüberprüfung ist es, die Moral und Integrität der betreffenden Person in Bezug auf die betreffende Vakanz zu beurteilen. Der Bewerber kann die Durchführung einer Hintergrundüberprüfung verweigern. In diesem Fall wird seine Bewerbung zurückgezogen.

Alle Formen des weiteren Screenings werden auf Kosten der Franz Barta GmbH durchgeführt.

Auswahl

Sollte entschieden werden, dass ein Bewerber für die Stelle nicht geeignet ist, wird der Bewerber in jeder Phase des Bewerbungsverfahrens maximal eine Woche nach dieser Entscheidung per E-Mail darüber informiert. Der Grund für die Ablehnung wird so klar wie möglich erläutert. Im Falle einer Ablehnung, die auf einem Screening vor der Einstellung beruht, wird der Bewerber darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse aufgezeichnet wurden. Ein abgelehnter Bewerber kann sich an die Franz Barta GmbH wenden, um eine mündliche Erklärung zu erhalten.

Die Franz Barta GmbH kann beschließen, einen Bewerber für die betreffende Stelle abzulehnen, seine Daten jedoch für einen bestimmten Zeitraum im Hinblick auf künftige Stellen zu speichern. In diesem Fall wird der Bewerber um Erlaubnis gebeten.

Schriftliche Aufzeichnungen (sofern sie nicht an den Bewerber zurückgesandt werden) werden nach einem Jahr gelöscht.

Produktqualität / -sicherheit / Tierwohl / Tierversuche

- Die Firma trägt Verantwortung für die Qualität der Produkte und Dienstleistungen. Wir produzieren unsere Transferbilder in höchster Qualität & nach neuesten Technologien. Wir sind nach ISO 9001, ISO 14001, IATF 16949, Ökotex 100 (Klasse 1) und ZDHC zertifiziert.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren produkt- und produktionsbezogenen Regelungen und Qualitätsanforderungen wie länderspezifische Gesetze und allgemeingültige rechtliche Vorgaben zu beachten.
- Es wird erwartet, dass Geschäftspartner Tiere im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen halten. Dabei ist die

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 10 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

Einhaltung der **fünf Freiheiten für Tiere** ein zentrales Element einer tiergerechten Haltung.

Diese sind die Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung
Freiheit von Unbehagen
Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit
Freiheit von Angst und Leiden
Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens

→ Fünf Freiheiten für Tiere <https://welttierschutz.org/themen/tierwohl-in-die-agenda-2030/die-fuenf-freiheiten-dertiere>

- Zudem verpflichtet sich die Franz Barta GmbH zur Einhaltung der **Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit zum Tierwohl**
→ [Home - WOA - World Organisation for Animal Health](#)
- **Tierversuche** – in der gesamten Lieferkette verpflichten sich jene Unternehmen, die auf den Output von Tierversuchen zurückgreifen zur Einhaltung des 3R Prinzips zu Tierversuchen (Replace, Reduce, Refine)
→ [Das 3R-Prinzip: Replace, Reduce, Refine - Tierversuche verstehen \(tierversuche-verstehen.de\)](#)

Replacement (Vermeidung):

Wenn möglich, werden Tierversuche durch Alternativmethoden ersetzt. Es wird immer geprüft, ob es zur Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellung ausreicht, auf einfache Organismen wie Bakterien oder wirbellose Tiere zurückzugreifen oder Zell- und Gewebekulturen, Computermodelle oder andere Ersatzmethoden zu verwenden.

Reduction (Verringerung):

*Die Anzahl der Versuchstiere wird auf ein notwendiges Minimum reduziert. Dazu tragen ein kluges Versuchsdesign und statistische und methodische Optimierungen bei. Geeignete Tiermodelle werden aufgrund von Erfahrungswerten sorgfältig ausgewählt. Durch die zentrale Erfassung der Ergebnisse aus Tierversuchen und eine gute Abstimmung zwischen Wissenschaftler*innen, wird verhindert, dass ähnliche Versuche mehrmals gemacht werden.*

Refinement (Verbesserung):

Die Tiere müssen artgerecht gehalten werden, also mit genügend Platz und in einer Umgebung, die ihr Wohlbefinden fördert. Durch die ständige Verbesserung der Untersuchungsmethoden, wie beispielsweise Betäubung, Narkosen und spezielles Tiertraining, werden Stress und Leiden so weit wie möglich reduziert.

Betrugsvorbeugung

- Alle Daten und Berichte, die unsere Firma betreffen, müssen dokumentarisch bestätigt werden. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ausschließlich zu autorisierten Geschäftszwecken (Unterschriftenregelung) über Firmenmittel verfügen.

Wettbewerbsrecht / fairer Wettbewerb / Kartellrecht

- Die strikte Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften – u.a. Kartellrechtlicher Vorgaben - ist für Barta von essentieller Bedeutung. Wir sind überzeugt, dass freier und offener Wettbewerb einen positiven Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens hat.
- Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden [Kartellgesetze](#) anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 11 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- OECD Leitsätze f. multinationale Unternehmen
- BSCI Verhaltenskodex
- Global Compact

Interessenskonflikte / Integrität / Bestechung / Korruption / Geldwäsche

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Barta haben das Recht ein zusätzliches Gewerbe zu betreiben, soweit es der Firmenpolitik nicht zuwiderläuft und mit der Ausübung der Pflichten des Arbeitnehmers nicht kollidiert. In Falle der aktiven Ausübung erfolgt eine Abstimmung zwischen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und –geber, in beiderseitigem Einvernehmen.
- Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- a) OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwiesen werden, die das Thema in Kapitel 7
- b) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)
- c) OECD Leitsätze f. multinationale Unternehmen
- d) BSCI Verhaltenskodex

Aushändigung von Geschenken

- Sowohl Annahme und Aushändigung von Geschenken sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Franz Barta GmbH ausdrücklich und ohne Ausnahmen untersagt.

Achtung der Menschenrechte

- Die Firma unterstützt und respektiert die Erklärung der Menschenrechte und aller Vorschriften, die damit verbunden sind.

Diskriminierungsverbot und Gleichberechtigung / Inklusion / Vielfalt

- Wir verurteilen jedes Anzeichen von Diskriminierung und unterstützen die Gleichstellungspolitik unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Glauben, Herkunft, sexueller Orientierung, Hautfarbe, usw.

Ökologische Verantwortung / Umweltschutz

- Ein Grundprinzip unserer Firma ist der Umwelt- und Arbeitsschutz. Wir entsprechen allen lokalen und EU-Vorgaben, die sich auf diese Bereiche beziehen. Barta wird periodisch (1x/Jahr) im Zuge eines externen **Legal Compliance Audits** auf die Einhaltung aller rechtlichen Verpflichtungen kontrolliert.

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 12 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

- **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren

- **Umgang mit Luftemission**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

- **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen / Enteignung / Landraub**

Die Franz Barta GmbH darf nicht, unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer (u.a. natürliche Ressourcen) entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert oder die Rechte von lokalen Gemeinschaften in anderer Weise negativ beeinflusst.

Bei Erwerb von Liegenschaften/Grundbesitz o.a. Ressourcen zwecks Eigentum oder anderer Nutzung ist die Franz Barta GmbH verpflichtet sich über mögliche diesbezügliche Gegebenheiten zu informieren.

Die Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat das Unternehmen zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- a) LKSG §2, Abs.2 Nr. 9 u. 10
- b) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 1948)

- **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- a) Basler Übereinkommen zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle
- b) Minimata-Übereinkommens (Quecksilber)
- c) Stockholmer Übereinkommen über Persistent Organic Pollutants (POPs)

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 13 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

- **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**
Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.
- **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**
Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.
- **Berichterstattung über Treibhausgasemissionen**
Der Lieferant hat ein internes Berichtswesen zur Dokumentation und Kontrolle der Treibhausgasemissionen installiert (scope 1-3). Dieses wird periodisch auf Wirksamkeit kontrolliert.
- **Erneuerbare Energien**
Der Lieferant verfolgt die relevanten Entwicklungen auf dem Sektor der erneuerbaren Energien und verfolgt das Ziel den Anteil an erneuerbaren Energien am eigenen Energiemix konstant zu steigern.
- **Dekarbonisierung**
Der Lieferant ist in Konformität mit allen relevanten Vorgaben zur Dekarbonisierung und hat interne die betreffenden Programme zu deren Umsetzung implementiert.
- **Wasserqualität/-verbrauch/-wirtschaft**
Der Lieferant dokumentiert und analysiert den eigenen Wasserverbrauch. Das verwendete Wasser wird periodisch auf gefährliche/gefährdende Substanzen untersucht.
- **Wiederverwendung und Recycling**
Der Lieferant verfolgt eine Politik, die darauf abzielt den Anteil von recycelten und recyclebaren Substanzen/Materialien/Teilen am Ressourcenmix, soweit dies technisch möglich ist, konstant zu steigern.
- **Tierschutz/Artenschutz/Artenvielfalt**
Die Lieferanten sind bestrebt in Ihren Aktivitäten stets das Wohl von Tieren, sowie den Aspekt der Arterhaltung im Blickpunkt zu haben. Sie verpflichten sich, Tätigkeiten, die sich nachweislich negativ auf das Tierwohl auswirken zu unterlassen.
- **Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung**
Gefährdung und Vernichtung von Boden und Pflanzendecke (v.a. Wald) sind eine der Hauptbedrohungen für das menschliche Leben auf diesem Planeten. Jegliche Beteiligung an Zwangsräumungen bzw. Landraub ist verboten. Lieferanten setzen die erforderlichen Schritte, um dieses Bewusstsein in ihren Organisationen zu schaffen und zu vertiefen. Lieferanten werden ermutigt sich an Aktivitäten, die auf eine

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 14 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

Beseitigung/ Eindämmung dieses Gefahrenpotentials abzielen, zu beteiligen und dies auch offen nach außen zu kommunizieren.

- **Lärmemissionen**

Lieferanten identifizieren und kontrollieren ihre relevanten Umweltaspekte. Im Anwendungsfall werden alle notwendigen Schritte gesetzt, um die Lärmbelastung des Unternehmens & des Umfeldes zu reduzieren bzw. fortlaufend zu verbessern.

- **Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement**

Lieferanten sind stets über die relevanten Vorgaben und gesetzlichen Regelungen bezüglich Chemikalienmanagement informiert. Sie setzen pro-aktive Schritte um den Verbrauch u. die Verwendung von Chemikalien fortlaufend zu reduzieren und langfristig auf alternative Verfahren/Substanzen umzusteigen.

- **Umgang mit Konfliktmineralien**

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Die Franz Barta GmbH kann von ihren Lieferanten jederzeit eine Bestätigung hierzu (d.h. keine Konfliktmineralien enthalten) einholen. Für eine Bestätigung wird empfohlen das Werkzeug CMRT (im Internet frei zugänglich) zu verwenden.

Lieferkette

- Barta strebt danach, diese hohen Ansprüche auch an ihre Lieferanten weiterzugeben. Das Unternehmen strebt danach, mit seinen Lieferanten langfristige Entwicklungspartnerschaften einzugehen, in deren Rahmen Compliance Themen umgesetzt werden. Die Lieferanten erklären sich, bei Eröffnung der Geschäftsbeziehungen, mit allen geltenden Barta Richtlinien einverstanden. ILO und OECD Dokumente haben für Compliance in der Supply Chain zentrale Bedeutung. Exemplarisch sei hier das Dokument „**OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln**“ erwähnt.

Kunden

- Zufriedene Kunden stellen den zentralen Pfeiler jedes Unternehmens dar. Als Teil dessen ist Barta bestrebt, die kundenseitigen Compliance Anforderungen in der gesamten Lieferkette zu etablieren.

Risiko

- Barta Abläufe werden regelmäßig auf **ESG Risiken** (Environmental, social & governance risks) überprüft. Identifizierte Risiken werden in der internen Kontextanalyse bewertet und Maßnahmen zur Risikoreduktion eingeleitet. Implementierte Maßnahmen werden periodisch auf Wirksamkeit kontrolliert.

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 15 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

Meldung von Missständen (Hinweisgebersystem/Whistle Blowing)

- Barta hat ein internes Hinweisgebersystem (Whistle Blowing) installiert. Oberste Priorität hat hierbei die Wahrung der Anonymität des Hinweisgebers, sowie die strukturierte und geregelte Abhandlung von solch internen Hinweisen. Der Ablauf ist in einem internen Dokument dargelegt, welche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern periodisch zur Kenntnis gebracht wird. Es ist sichergestellt, dass einem Bediensteten keine negativen Auswirkungen durch die Abgabe von Hinweisen erwachsen.

Exportkontrolle / Ausfuhrkontrollen / Wirtschaftssanktionen

- Barta achtet auf die Einhaltung aller Vorschriften für den Import/Export von Waren und Dienstleistungen. Es erfolgt eine regelmäßige Prüfung auf vorliegende Exportkontrollen. Im Zweifelsfall werden die internen Eskalationsmechanismen in Gang gesetzt.

Intellectual property, geistiges Eigentum / Produktfälschung (Plagiate) / Produktpiraterie

- Das Unternehmen verpflichtet sich:
 - Alle notwendigen Schritte zur Verhinderung von Produktfälschung/-piraterie zu setzen
 - Allen gültigen und für das Unternehmen relevanten IP-Rechtsvorschriften und Kundenvorgaben zu entsprechen
 - Vorsorge zu treffen, um für das evtl. Auftreten von Rechtsverstößen gewappnet zu sein
 - Dieses Risiko intern regelmäßig zu bewerten und ggf. Schritte einzuleiten
 - Produkte und Dienstleistungen unter Wahrung aller involvierten Schutzrechte zu beziehen
 - Zur internen Unterweisung und Weitergabe dieser Informationen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. erneut unterwiesen.
- Des Weiteren unternimmt die Franz Barta GmbH alle notwendigen Schritte um die eigenen Schutzrechte der Organisation (z.B. Verfahren, Markenrechte, Patente) zu schützen.
- Die Zuständigkeit für diesen Bereich ist auf Ebene der Obersten Leitung (Geschäftsführung) angesiedelt.
- Das Unternehmen kommuniziert die Befolgung aller relevanten Compliance Vorschriften offen an alle relevanten interessierten Parteien. Barta erwartet von allen Geschäftspartnern, sich nach den gleichen Prinzipien zu orientieren.
- Barta legt hohen Wert auf physische und vor allem auf IT-Sicherheit ihrer Abläufe.
- Im Falle von Beanstandungen im IP-Bereich wird das Unternehmen in vollem Umfang mit allen Behörden und involvierten interessierten Parteien kooperieren.

Vertraulichkeit / Datenschutz / Datensicherheit / Offenlegung von Informationen

- Die Franz Barta GmbH verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen des Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Die Franz Barta GmbH

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 16 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Zur Anwendung kommende Referenzvorgaben:

- d) OECD Leitsätze f. multinationale Unternehmen
- e) BSCI Verhaltenskodex
- f) Global Compact

Lieferkette

- Der Inhalt des gegenständlichen Dokumentes findet sich in abgewandelter Form im Lieferantendokument - **FB_UP02.04-423 Verhaltenskodex für Lieferanten** – wieder. Die hohen Ansprüche der Franz Barta GmbH und ihrer Kunden werden in die Lieferkette an die Lieferanten weiterkaskadiert.

Beschwerdemechanismen / Hinweisgebersystem

- Das Barta interne Hinweisgebersystem/Beschwerdemechanismus ist für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamem Schutz vor Benachteiligungen zugänglich. Das System (OA023d Whistle Blowing & LKSG) deckt die Anforderungen sowohl der Whistle Blowing Verordnung als auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ab.

Finanzielle Verantwortung / Aufzeichnungspflicht / genaue Aufzeichnungen

- Die Franz Barta GmbH ist sich dessen bewusst, dass alle angeführten Themenbereiche einen gewichtigen Einfluss auf die positive Entwicklung des Unternehmens haben. Im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen und finanziellen Verantwortung verpflichtet sich die Franz Barta GmbH zur Einhaltung und Kontrolle der angeführten Richtvorgaben. Des weiteren ist das Unternehmen zur detaillierten Aufzeichnung aller diesbezüglich relevanten Daten nach geltenden Rechtsvorgaben verpflichtet. Die finanzielle Unterlagen werden jährlich von einer extern beauftragten Prüfungsfirma begutachtet.

Menschenrechtserklärung

1. die Franz Barta GmbH verpflichtet sich im Zuge der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten stets die Inhalte der UN Menschenrechtserklärung zu achten u. Verstöße dagegen einer systematischen Bewertung zu unterziehen, sowie ggf. aktive Schritte zur Vorbeugung und Verbesserung einzuleiten & umzusetzen.
2. **Durchführungsgrundsätze**
Diese Vorgaben kommen in der gesamten Franz Barta GmbH zur Anwendung. Alle Mitarbeiter, ungeachtet des geographischen Einsatzortes, sind angehalten, diese Grundsätze zu beachten und danach zu handeln.
 - 2.1. **Kommunikation**
Die Inhalte dieser Erklärung werden innerhalb der Franz Barta GmbH in geeigneter Form kommuniziert. Eventuell auftretende Beschwerden werden über das Hinweisgebersystem der Franz Barta GmbH bearbeitet.

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 17 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

2.2. **Einbeziehung von Geschäftspartner und Zulieferern**

Geschäftspartner und Zulieferer der Franz Barta GmbH werden unterstützt und ermutigt, in ihren Unternehmen vergleichbare Grundsätze einzuführen und in ihrer Unternehmenspolitik zu berücksichtigen. Die Franz Barta GmbH erwartet von ihren Geschäftspartnern und Zulieferern, diese Grundsätze als Basis für gegenseitige Beziehungen anzuwenden, und sieht darin ein geeignetes Kriterium für dauerhafte Geschäftsbeziehungen.

Nachstehend abgebildet im Originalwortlaut; der Originaltext kann unter nachstehendem Link eingesehen werden: [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Die UN-Menschenrechtscharta \(menschenrechtserklaerung.de\)](#)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Resolution 217 A (III), 10.12.1948)

<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

- da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,
- da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,
- da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
- da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,
- da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 18 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

verkündet die Generalversammlung

- diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Die einzelnen Artikel (1-30)

1. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.
2. Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.
3. Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
4. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
5. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
6. Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.
7. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 19 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

8. Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

9. Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

10. Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

11. (1) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

12. Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

13. (1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

(2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

14. (1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 20 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

(2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

15. (1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

16. (1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

17. (1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

18. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

19. Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

20. (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Ersterstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 21 von 22 |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

21. (1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

(2) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.
22. Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.
23. (1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

(2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

(4) Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.
24. Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.
25. (1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
26. (2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Organisationsanweisung: Ethik Richtlinie + Menschenrechtserklärung



OA 023a

Zugehöriger Prozess: FP01; Dokumenteneigner: UB

| | | | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Erstellungsdatum & Autor: Andreas Matzig, 14.05.2020 | Erstellungsdatum aktuelle Version & Autor: Andreas Matzig, 08.01.2023 | Ausgabedatum 08.01.2023 | Version: 01.20 | Seite 22 von 22 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|

(1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

(2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

27. (1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

28. Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

29. (1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

30. Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.